

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EWG) Nr. 3289/80 der Kommission vom 18. Dezember 1980 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgriß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1
- Verordnung (EWG) Nr. 3290/80 der Kommission vom 18. Dezember 1980 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- Verordnung (EWG) Nr. 3291/80 der Kommission vom 18. Dezember 1980 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Abschöpfungen bei der Einfuhr anderer Erzeugnisse des Olivenölsektors 5
- Verordnung (EWG) Nr. 3292/80 der Kommission vom 18. Dezember 1980 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz 8
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 3293/80 der Kommission vom 18. Dezember 1980 zur zwanzigsten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2044/75 hinsichtlich der Zahlung der Erstattung für Butter und Butteröl. 10
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 3294/80 der Kommission vom 18. Dezember 1980 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2315/76 über den Verkauf von Butter aus staatlicher Lagerhaltung 11
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 3295/80 der Kommission vom 18. Dezember 1980 zur vorübergehenden Verlängerung der Geltungsdauer einiger aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 803/68 des Rates erlassener Verordnungen 12
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 3296/80 der Kommission vom 17. Dezember 1980 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2314/72 mit Bestimmungen zur Prüfung der Anbaueignung von Rebsorten im Zuge des Beitritts Griechenlands 13
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 3297/80 der Kommission vom 17. Dezember 1980 zur neunten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste im Zuge des Beitritts Griechenlands 15

(Fortsetzung umseitig)

★ Verordnung (EWG) Nr. 3298/80 der Kommission vom 18. Dezember 1980 zur Anpassung bestimmter Verordnungen auf dem Gebiet des Zollrechts im Hinblick auf den Beitritt Griechenlands	16
★ Verordnung (EWG) Nr. 3299/80 der Kommission vom 18. Dezember 1980 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1624/76 hinsichtlich der Bedingungen für die Freigabe der Kautions, die die Denaturierung oder Verarbeitung des Magermilchpulvers sichert	18
Verordnung (EWG) Nr. 3300/80 der Kommission vom 18. Dezember 1980 über den Verkauf von Gefrierfleisch zu im voraus pauschal festgesetzten Preisen zur Ausfuhr nach Polen	19
Verordnung (EWG) Nr. 3301/80 der Kommission vom 18. Dezember 1980 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1682/80 zur Festsetzung der Ausgleichsabgaben für Saatgut	24
Verordnung (EWG) Nr. 3302/80 der Kommission vom 18. Dezember 1980 zur Festsetzung der Ausfuhrabschöpfung für Weiß- und Rohzucker	26
Verordnung (EWG) Nr. 3303/80 der Kommission vom 18. Dezember 1980 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis	28
Verordnung (EWG) Nr. 3304/80 der Kommission vom 18. Dezember 1980 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	30
★ Verordnung (EWG) Nr. 3305/80 des Rates vom 17. Dezember 1980 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Fischerei-Lizenzen für Fischereifahrzeuge unter spanischer Flagge	33
★ Verordnung (EWG) Nr. 3306/80 des Rates vom 18. Dezember 1980 über die Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf mechanische Wecker (ausgenommen Reisewecker) und Uhren mit Weckerwerk mit Ursprung in der Deutschen Demokratischen Republik und der UdSSR	34

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

80/1163/EWG :

★ Entscheidung der Kommission vom 1. Dezember 1980 über die Rückvergütung der im Jahr 1978 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke der Strukturverbesserung getätigten Ausgaben durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an die Bundesrepublik Deutschland	37
---	-----------

80/1164/EWG :

★ Entscheidung der Kommission vom 1. Dezember 1980 über die Rückvergütung der während des Jahres 1979 getätigten Ausgaben zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke der Strukturverbesserung durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an die Bundesrepublik Deutschland	39
--	-----------

80/1165/EWG :

★ Entscheidung der Kommission vom 1. Dezember 1980 über die Rückvergütung der während des Jahres 1979 getätigten Ausgaben für Beihilfen zugunsten der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an die Bundesrepublik Deutschland	41
---	-----------

80/1166/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 1. Dezember 1980 über die Rückvergütung durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, der im Jahr 1978 zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe für Beihilfen und Prämien — einschließlich der Hilfen für benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete — getätigten Ausgaben an die Französische Republik 43

80/1167/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 1. Dezember 1980 über die Rückvergütung durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, der im Jahr 1978 zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe für Beihilfen und Prämien — einschließlich der Hilfen für benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete — getätigten Ausgaben an Irland 45

80/1168/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 1. Dezember 1980 über die Rückvergütung der während des Jahres 1979 getätigten Ausgaben für Beihilfen und Prämien zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe — einschließlich der Hilfen für benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete — durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an Irland 47

80/1169/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 1. Dezember 1980 über die Rückvergütung der während des Jahres 1979 getätigten Ausgaben für Beihilfen und Prämien zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe — einschließlich der Hilfen für benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete — durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an das Vereinigte Königreich 49

80/1170/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 1. Dezember 1980 über die Rückvergütung der während des Jahres 1979 getätigten Ausgaben für Beihilfen zugunsten der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an das Vereinigte Königreich 51

80/1171/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 1. Dezember 1980 über die Rückvergütung der während des Jahres 1979 getätigten Ausgaben zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke der Strukturverbesserung durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an das Vereinigte Königreich 53

80/1172/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 1. Dezember 1980 über die Rückvergütung der während des Jahres 1979 getätigten Ausgaben für die sozio-ökonomische Information und die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an das Vereinigte Königreich 54

80/1173/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 3. Dezember 1980 zur Ermächtigung des Königreichs der Niederlande, zusätzliche Kriterien für die Definition des Schaffleischerzeugers festzusetzen 55

80/1174/EWG :

- Entscheidung der Kommission vom 3. Dezember 1980 zur Festsetzung des Mindestbetrags der Ausfuhrabschöpfung für Weißzucker für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 561/80 durchgeführte 39. Teilausschreibung 56

80/1175/EWG :

- ★ Beschluß der Kommission vom 15. Dezember 1980 über den Abschluß des Antidumpingverfahrens betreffend Einfuhren von druckempfindlichem Papierklebeband zum Maskieren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika 57

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 3289/80 DER KOMMISSION****vom 18. Dezember 1980****zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1870/80⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über
den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen
der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden
Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,gestützt auf die Stellungnahme des Währungsaus-
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verord-
nung (EWG) Nr. 2035/80⁽⁵⁾ und den später zu ihrer
Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für die Währungen, die untereinander zu jedem
Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichungin Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein
Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche
Parität dieser Währungen stützt,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz,
der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und
für die Währungen der Gemeinschaft entspre-
chend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt
wird.Diese Wechselkurse sind die am 17. Dezember 1980
festgestellten Kurse.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2035/80 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im
Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im
Anhang festgesetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am 19. Dezember 1980 in
Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 184 vom 17. 7. 1980, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 200 vom 1. 8. 1980, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Dezember 1980 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	41,82
10.01 B	Hartweizen	51,79 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	27,63 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	30,25
10.04	Hafer	8,81
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	56,90 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	41,72 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	72,33
11.01 B	Mehl von Roggen	52,49
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	93,51
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	77,25

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3290/80 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1980

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1870/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2036/80⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 17. Dezember 1980 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Dezember 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 184 vom 17. 7. 1980, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 200 vom 1. 8. 1980, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Dezember 1980 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0,50
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0,70

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0,89	0,89
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0,67	0,67
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3291/80 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1980

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Abschöpfungen bei der Einfuhr anderer Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1917/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2749/78 des Rates vom 23. November 1978 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2761/78⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2761/78, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2761/78, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2766/78⁽⁹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhren von Olivenöl aus dem Libanon⁽¹⁰⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78 vom 28. Dezember 1978⁽¹¹⁾ hat die Kommission beschlossen,

für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung⁽¹²⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbetrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes bzw. des griechischen Marktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 15. und am 16. Dezember 1980 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der Tarifstellen 07.01 N II und 07.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs sowie von Erzeugnissen der Tarifstellen 15.17 B I und 23.04 A II des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 186 vom 19. 7. 1980, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 332 vom 29. 11. 1978, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 332 vom 29. 11. 1978, S. 26.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 19. Dezember 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG I

Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Griechenland	Drittländer
15.07 A I a)	17,00 ⁽¹⁾	32,00 ⁽¹⁾
15.07 A I b)	16,00 ⁽¹⁾	31,00 ⁽¹⁾
15.07 A I c)	16,00 ⁽¹⁾	33,00 ⁽¹⁾
15.07 A II a)	18,00	38,00 ⁽²⁾
15.07 A II b)	24,00	56,00 ⁽³⁾

⁽¹⁾ Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieser Tarifstelle wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für Griechenland, den Libanon und Spanien : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für Algerien, Marokko, Tunesien : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesen Ländern festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

⁽²⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

⁽³⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Griechenland	Drittländer
07.01 N II	3,52	6,82
07.03 A II	3,52	6,82
15.17 B I a)	8,00	15,50
15.17 B I b)	12,80	24,80
23.04 A II	1,28	2,64

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3292/80 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1980

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für MalzDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1870/80⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 be-
stimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierun-
gen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in
Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse
und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemein-
schaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgegli-
chen werden kann.Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75
des Rates vom 29. Oktober 1975⁽³⁾, die allgemeine
Richtlinien betreffend die Gewährung von Ausfuhrer-
stattungen und die Kriterien für die Festsetzung der
jeweiligen Beträge auf dem Getreidesektor setzen, sind
die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweili-
gen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einer-
seits des verfügbaren Getreides und seines Preises in
der Gemeinschaft, andererseits der Preise für Getreide
und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzuset-
zen.Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Ge-
treidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natür-
liche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der
Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirt-
schaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendig-
keit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der
Gemeinschaft zu vermeiden.In der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom
29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr
und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
erzeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 2245/78⁽⁵⁾, sind die besonderen Kri-
terien genannt, die bei der Berechnung der Erstattung
für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die
derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbei-
tungserzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung
in einer Höhe, die den Unterschied zwischen den Prei-
sen in der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen
ausgleichen soll.Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erforder-
nisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung
bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach
ihrer Bestimmung notwendig machen.Um ein normales Funktionieren der Erstattungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem
Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abwei-
chung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein
Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Pa-
rität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz,
der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und
während eines bestimmten Zeitraums für die Wäh-
rungen der Gemeinschaft entsprechend vor-
stehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt wer-
den ; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Ausfuhrerstattungen für in Artikel 1 Buchstabe d)
der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genanntes und
der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegendes
Malz sind im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am 19. Dezember 1980 in
Kraft.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 184 vom 17. 7. 1980, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 273 vom 29. 9. 1978, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

—
ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Dezember 1980 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Erstattungsbetrag
11.07 A I b)	31,92
11.07 A II b)	20,54
11.07 B	23,93

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3293/80 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1980

**zur zwanzigsten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2044/75 hinsichtlich der
Zahlung der Erstattung für Butter und Butteröl**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 17 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 5 Absätze 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2044/75 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3265/80⁽⁶⁾, muß auf jeder Ausfuhrlizenz für Butter und Butteröl die Bestimmung angegeben werden, und um die Einhaltung dieser verbindlichen Bestimmung zu gewährleisten, wird die Zahlung eines Teils der Erstattung von der Vorlage des Nachweises der Ankunft des Erzeugnisses an seiner Bestimmung abhängig gemacht. Diese Sondervorschriften über die Zahlung der Erstattung können nur dann angewandt werden, wenn für alle Bestimmungen derselbe Betrag festgesetzt wird. Es erweist sich jedoch als notwendig, bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach der Zone C 2 keine Erstattung festzusetzen. Unter diesen Umständen ist die Anwendung von Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2044/75 hinsichtlich der ab Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeführten Erzeugnisse auszusetzen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1980

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2044/75 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Bestimmungen von Absatz 7 gelten jedoch nicht mehr

- a) für Erzeugnisse, für welche die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr aus der Gemeinschaft ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung erfüllt werden;
- b) für Erzeugnisse, die der Regelung nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 unterliegen, und zwar ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.“

Artikel 2

Wenn für die in Artikel 5 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2044/75 genannten Erzeugnisse die Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung vor Inkrafttreten dieser Verordnung im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 tatsächlich erteilt worden ist, kann ein Interessent auf schriftlichen Antrag, der innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei der zuständigen Stelle eingehen muß, die Annullierung dieser Lizenz und die Freigabe der gestellten Kautions erlangen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 19. Dezember 1980 in Kraft.

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

(2) ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.

(3) ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

(5) ABl. Nr. L 213 vom 11. 8. 1975, S. 15.

(6) ABl. Nr. L 342 vom 17. 12. 1980, S. 28.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3294/80 DER KOMMISSION
vom 18. Dezember 1980
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2315/76 über den Verkauf von Butter
aus staatlicher Lagerhaltung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2315/76 der Kommission⁽³⁾ bestimmt in Artikel 1, daß das zum Verkauf gestellte Erzeugnis seit mindestens sechs Monaten bei der Interventionsstelle lagern muß.

In Anbetracht der Entwicklung der Lagerbestände ist es angebracht, diese Verkäufe auf Butter zu beschränken, die vor dem 1. Februar 1980 eingelagert worden ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/76 werden die Worte „die am Tage des Abschlusses des Kaufvertrags seit mindestens sechs Monaten bei ihnen lagert“ ersetzt durch die Worte „die sie vor dem 1. Februar 1980 eingelagert haben“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Dezember 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 261 vom 25. 9. 1976, S. 12.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3295/80 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1980

zur vorübergehenden Verlängerung der Geltungsdauer einiger aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 803/68 des Rates erlassener Verordnungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 des Rates vom 28. Mai 1980 über den Zollwert der Waren⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3193/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16a Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 16a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 kann als Übergangslösung die Geltungsdauer einiger aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 803/68 des Rates⁽³⁾, erlassener Verordnungen nach dem Verfahren des Artikels 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 verlängert werden, jedoch nicht über den 30. Juni 1981 hinaus.

Es ist angebracht, die Geltungsdauer der Verordnungen der Kommission über Systeme von Mittelwerten für Zitrusfrüchte und für Äpfel und Birnen zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollwert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Geltungsdauer der folgenden aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 803/68 des Rates erlassenen

Verordnungen wird als Übergangslösung bis zum Inkrafttreten der von der Kommission zu erlassenden Vorschriften nach Artikel 16a Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 verlängert, höchstens jedoch bis zum 30. Juni 1981 :

— Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 der Kommission vom 3. August 1970 über die Einrichtung eines Systems von Mittelwerten für Zitrusfrüchte⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 223/78⁽⁵⁾ ;

— Verordnung (EWG) Nr. 1641/75 der Kommission vom 27. Juni 1975 über die Einrichtung eines Systems von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts für Äpfel und Birnen⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 224/78⁽⁷⁾.

(2) Die Verlängerung der Geltungsdauer der in Absatz 1 genannten Verordnungen schließt das Recht eines Importeurs nicht aus, die Anwendung der Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 zu verlangen.

Übt ein Importeur sein Recht aus, die Anwendung der Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 für Waren zu verlangen, die sonst nach dem System von Mittelwerten bewertet werden, so werden die Verordnungen (EWG) Nr. 1570/70 und (EWG) Nr. 1641/75 auf seine Einfuhren während der Übergangszeit nicht mehr angewendet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1980

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 333 vom 11. 12. 1980, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 171 vom 4. 8. 1970, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 32 vom 3. 2. 1978, S. 7.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 165 vom 28. 6. 1975, S. 45.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 32 vom 3. 2. 1978, S. 10.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3296/80 DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1980

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2314/72 mit Bestimmungen zur Prüfung der Anbaueignung von Rebsorten im Zuge des Beitritts Griechenlands

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 146 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2314/72 der Kommission⁽¹⁾ sieht Bestimmungen zur Prüfung der Anbaueignung von Rebsorten vor.

Die Akte über den Beitritt Griechenlands, mit der bereits die Verordnung (EWG) Nr. 347/79 des Rates über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten⁽²⁾ geändert wird, sieht in Anhang II Ziffer I zweiter Teil Abschnitt A Buchstabe l) „Nein“ Nummer 2 auch eine Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2314/72 hinsichtlich der Sorten für getrocknete Trauben vor. Infolgedessen muß diese Verordnung, insbesondere durch Festlegung von Sondervorschriften für die Prüfung der Anbaueignung der für die Trocknung bestimmten Traubensorten, geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2314/72 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 2 Absatz 4 wird nach dem dritten Unterabsatz folgender Unterabsatz eingefügt :

„Die Prüfung bei den zum Trocknen bestimmten Traubensorten erfolgt nach den Vorschriften des Anhangs IV.“

2. In Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c) erhält der Text unter cc) und dd) folgende Fassung :

„cc) für die einzelnen Prüfungsjahre Durchschnittswerte für die betreffende Rebsorte und die Vergleichssorte oder die Vergleichssorten betreffend :

- Ertrag in frischen Trauben und gegebenenfalls in Rosinen in kg je ha,
- natürliche Dichte des Mostes,
- Gesamtsäuregehalt des Mostes in Milliäquivalenten je Liter,
- bei zum Trocknen bestimmten Trauben den Gesamtzuckergehalt der Rosinen in g je kg Fertigerzeugnis ;

dd) entsprechend dem besonderen Verwendungszweck eine Beurteilung der Traube, des Mostes, der Rosine oder des Weines aus der geprüften Rebsorte, nach Möglichkeit im Vergleich zu den aus dem Anbau der Vergleichssorten gewonnenen Erzeugnissen hinsichtlich

- der organoleptischen Eigenschaften,
- der Eignung für einen besonderen Verwendungszweck,
- bei zum Trocknen bestimmten Traubensorten der Anzahl der Kerne je Beere ;“.

3. Es wird folgender Anhang angefügt :

„ANHANG IV

PRÜFUNG DER ZUM TROCKNEN BESTIMMTEN TRAUBENSORTEN

1. Anbaufläche

Es gelten die Bestimmungen von bei der I. Die Anbaufläche muß jedoch so groß sein, daß beider zu prüfenden Sorte und der Vergleichssorte oder den Vergleichssorten mindestens 4 Doppelzentner Rosinen gewonnen werden können.

2. Durchführung des Versuchs

Der Versuch erfolgt in ebenem oder leicht geneigtem Gelände in einer Blockanlage, in stärker geneigtem Gelände oder, wo die Blockform aus anderen Gründen nicht möglich ist, nach der Langparzellmethode. Die zu prüfende Sorte und die Vergleichssorte oder die Vergleichssorten werden in mindestens zwei Wiederholungen angebaut. Die Umstände des Anbaus, insbesondere Zeitpunkt der Anpflanzung, Wahl der Unterlagssorten, Erziehungsart, Schädlingsbekämpfung und Düngung, müssen für die zu prüfende Sorte und die Vergleichssorten gleich sein.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 248 vom 1. 11. 1972, S. 53.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 75.

3. Ernte

Die Trauben der zu prüfenden Sorte und der Vergleichssorte oder der Vergleichssorten werden bei ihrem optimalen Reifezustand gelesen. Die zu prüfende Sorte und die Vergleichssorte oder die Vergleichssorten können zu verschiedenen Zeitpunkten gelesen werden. Für jedes einzelne Teilstück der Versuchsanlage werden die Trauben getrennt geerntet. Der Ertrag an frischen Trauben und der Ertrag an Rosinen werden für jedes Teilstück bei einer gegebenen Feuchtigkeit gesondert ermittelt.

4. Behandlung bei der Trocknung

Die aus den verschiedenen Teilstücken der Versuchsanlage gewonnenen Trauben der gleichen Sorte werden nach den in dem Gebiet üblichen Verfahren zusammen behandelt, getrocknet und sortiert.

Die Rosinen werden einer Feuchtigkeitskontrolle unterworfen, um den Abschluß der Trocknung festzustellen.

Das Ergebnis dieser Kontrollen wird schriftlich festgehalten.

5. Industrielle Behandlungen

Die Rosinen werden nach den üblichen Verfahren behandelt (Beförderung, Waschung, Schwefelung, gegebenenfalls Trocknung, Kühlung, Entstielen), klassiert und nach ihrer Farbe beurteilt. Der Ertrag nach Größendurchmesser sowie die Beurteilung der Farbe werden schriftlich festgehalten.

6. Verpackung, Lagerung

Die Rosinen werden Kontrollen hinsichtlich der Farbe und der Kristallisierung des Zuckers unterzogen, wobei Verpackung und Lagerbedingungen (Temperatur, Dauer und Feuchtigkeit) berücksichtigt werden. Die Ergebnisse dieser Kontrollen werden schriftlich festgehalten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3297/80 DER KOMMISSION
vom 17. Dezember 1980

zur neunten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmosten im Zuge des Beitritts Griechenlands

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands insbesondere auf Artikel 146 Absatz 2, in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 der Kommission ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3275/80 ⁽²⁾, sind Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste festgesetzt worden.

Die Akte über den Beitritt Griechenlands sieht in Anhang II Ziffer I zweiter Teil Abschnitt A Buchstabe 1) „Wein“ Nummer 4 vor, daß Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 durch die anerkannten Synonyme für die griechischen Rebsorten zu ergänzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 wird wie folgt ergänzt :

„Name, unter dem die Rebsorte in der Rebsortenklassifizierung für die betreffende Verwaltungseinheit angegeben ist	Zulässige Synonyme	
	allgemein	für Ausfuhr oder Versand nach anderen Mitgliedstaaten
III. GRIECHENLAND		
Άγιωργίτικο (Agiorgitiko)	Μαύρο Νεμέας ⁽¹⁾	
Ξυνόμαυρο (Xynomavro)	Μαύρο Ναούσης ⁽²⁾	
Μοσχάτο άσπρο (Moschάto-άsπρο)	Μοσχούδι (Moschouδι) ⁽³⁾	Muscat ⁽⁴⁾
Μοσχάτο (Moschάto)		Moscato ⁽⁴⁾
Μοσχάτο Σπίνας (Moschάto Spinas)		Moskateller ⁽⁴⁾
Μοσχάτο Άλεξανδρείας (Moschάto Alexandrias)		
Λημνιό (Limniό)	Καλαμπάκι (Kalabάki) ⁽⁵⁾	
Ροδίτης (Roditis)		Roditis

⁽¹⁾ Ausschließlich für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete „Neméa“.

⁽²⁾ Ausschließlich für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete „Naoussa“.

⁽³⁾ Ausschließlich für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete „Muskateller aus Patras“ und „Muskateller aus Kefallonia“.

⁽⁴⁾ Ausschließlich für Weine mit Anspruch auf eine Ursprungsbezeichnung.

⁽⁵⁾ Ausschließlich für Weine mit Ursprung auf der Insel Lemnos.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 van 8. 7. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 343 vom 18. 12. 1980, S. 15.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3298/80 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1980

zur Anpassung bestimmter Verordnungen auf dem Gebiet des Zollrechts im
Hinblick auf den Beitritt Griechenlands

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 146,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Einige nach der Unterzeichnung der Beitrittsakte erlassene Gemeinschaftsakte enthalten Vermerke in allen Amtssprachen der Gemeinschaft. In die folgenden Verordnungen ist daher jeweils der Wortlaut in griechischer Sprache der darin vorgesehenen Vermerke einzufügen :

- Verordnung (EWG) Nr. 223/77 der Kommission vom 22. Dezember 1976 über Durchführungsbestimmungen und Vereinfachungsmaßnahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 902/80⁽²⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 2783/79 der Kommission, vom 12. Dezember 1979 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1028/79 des Rates über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen für Behinderte⁽³⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 der Kommission vom 12. Dezember 1979 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters⁽⁴⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 3034/79 der Kommission vom 20. Dezember 1979 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von frischen Tafeltrauben der Sorte „Empereur“ (*Vitis vinifera* cv.) zur Tarifstelle 08.04 A I a) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs⁽⁵⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 3035/79 der Kommission vom 20. Dezember 1979 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von „flue-cured“ Virginia und „light-air-cured“ Burley, einschließlich Burleyhybriden; „light-air-cured“-Maryland- und „fire-cured“-Tabak zur Tarifstelle

24.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1466/80⁽⁷⁾;

- Verordnung (EWG) Nr. 3039/79 der Kommission vom 21. Dezember 1979 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von natürlichen Natronsalpeter und natürlichen Kaliumnatriumnitrat zur Tarifstelle 31.02 A bzw. 31.05 A III a) des Gemeinsamen Zolltarifs⁽⁸⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 37/80 der Kommission vom 9. Januar 1980 zur Festlegung der Maßnahmen zur Anwendung des Systems von Ursprungszeugnissen des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976 in Quotenzeiten⁽⁹⁾ —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Nachstehende Verordnungen werden wie folgt angepaßt :

1. Verordnung (EWG) Nr. 223/77 :
 - a) Artikel 13 bis wird wie folgt angepaßt :
 - In Absatz 4 zweiter Unterabsatz wird folgende Angabe angefügt :
„— Άπόσπασμα του αντίτυπου έλέγχου:
..... (άριθμός, ήμερομηνία, Τελωνείο και χώρα έκδόσεως)“;
 - In Absatz 5 wird folgende Angabe angefügt :
„— (άριθμός) έκδοθέντα άποσπάσματα — συνημμένα αντίγραφα“;
 - b) In Artikel 50g wird folgende Angabe angefügt :
„Τελωνείο“.
2. Verordnung (EWG) Nr. 2783/79 :
In Artikel 2 Absatz 2 wird folgende Angabe angefügt :
„Είδη εισαγόμενα άτελώς προοριζόμενα για άναπήρους (UNESCO). Έφαρμογή του άρθρου 6 παράγραφος 2 δεύτερο έδάφιο του κανονισμού (ΕΟΚ) άριθ. 1028/79.“
3. Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 :
In Artikel 2 Absatz 2 wird folgende Angabe angefügt :
„Είδη εισαγόμενα άτελώς (UNESCO). Έφαρμογή του άρθρου 6 παράγραφος 2 του κανονισμού (ΕΟΚ) άριθ. 1798/75.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 38 vom 9. 2. 1977, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 97 vom 15. 4. 1980, S. 20.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 318 vom 13. 12. 1979, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 318 vom 13. 12. 1979, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 341 vom 31. 12. 1979, S. 20.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 341 vom 31. 12. 1979, S. 26.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 146 vom 12. 6. 1980, S. 15.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 341 vom 31. 12. 1979, S. 46, und L 132 vom 29. 5. 1980, S. 31.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 6 vom 10. 1. 1980, S. 13.

4. Verordnung (EWG) Nr. 3034/79 :

In Punkt 13 des Anhangs I wird folgende Angabe angefügt :

„Βεβαιούται ότι τά περιγραφόμενα στό παρόν πιστοποιητικό σταφύλια είναι φρέσκα έπιτραπέζια σταφύλια τής ποικιλίας „Empereur” (vitis vinifera c.v.)”

5. Verordnung (EWG) Nr. 3035/79 :

In Punkt 12 des Anhangs I wird folgende Angabe angefügt :

„Βεβαιούται ότι ό περιγραφόμενος στό παρόν πιστοποιητικό καπνός είναι καπνός “flue cured” τύπου Virginia — καπνός “light air cured” τύπου Burley (περιλαμβάνων τίς ποικιλίες Burley — καπνός “light air cured” τύπου Maryland — καπνός “fire cured” ⁽¹⁾) σύμφωνα μέ τήν έννοια του άρθρου 1 ⁽²⁾ του κανονισμού (ΕΟΚ) άριθ. 3035/79”.

6. Verordnung (EWG) Nr. 3039/79 :

In Anhang I werden folgende Angaben angefügt :

1. Άποστολεύς
2. Άριθμός
- 3.
4. Παραλήπτης
5. ΠΙΣΤΟΠΟΙΗΤΙΚΟ ΠΟΙΟΤΗΤΟΣ
6. Λιμήν φορτώσεως
7. ΝΙΤΡΟΝ ΧΙΛΗΣ
8. Πλοίο
9. Φορτωτική
10. Σέ σάκκους
Σημεία
Άριθμοί
Ποσότης
Χύμα
11. Ποσότης σε άριθμούς
12. Ποσότης όλογράφως

13. ΘΕΩΡΗΣΙΣ ΕΚΔΟΥΣΗΣ ΑΡΧΗΣ

Σφραγίς

Ύπογραφή

Βλέπε μετάφραση Νο 14

14. Τό κρατικό έργαστήριο τής ύπηρεσίας όρυχείων πιστοποιεί ότι τό ως άνω περιγραφόμενο φορτίο νίτρου συνίσταται από:

— φυσικό νιτρικό νάτριο Χιλής περιεκτικότητος σε άζωτο μή ύπερβαινούσης 16,3 % κατά θάρος,

— φυσικό νιτρικό καλιονάτριο Χιλής τό όποίο άποτελείται από ένα φυσικό μίγμα νιτρικού νατρίου και νιτρικού καλίου (ή άναλογία του τελευταίου αυτού στοιχείου δύναται νά φθάσει 44 %) όλικής περιεκτικότητος σε άζωτο όχι άνωτέρας του 16,3 % κατά θάρος, παρασκευαζόμενο στή Χιλή και λαμβανόμενο διά πλύσεως του όρυκτου του νίτρου καλούμενο “caliche” σε ύδατικό διάλυμα, άκολουθουμένης από μία κλασματική κρυστάλλωση διά ψύξεως ή ήλιακής έξατμίσεως.

⁽¹⁾ Διαγράψατε τή μή χρησιμοποιούμενη ένδειξη.

⁽²⁾ Σε μετρικούς τόνους.

7. Verordnung (EWG) Nr. 37/80 :

In Artikel 2 zweiter Unterabsatz wird folgende Angabe angefügt :

„— Διεθνής όργανισμός καφέ — πιστοποιητικό R έπανεξαγωγής”.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b) gilt jedoch erst ab 1. Juli 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1980.

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3299/80 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1980

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1624/76 hinsichtlich der Bedingungen für die Freigabe der Kautions, die die Denaturierung oder Verarbeitung des Magermilchpulvers sichert

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1624/76 der Kommission vom 2. Juli 1976 über besondere Bestimmungen für die Zahlung der Beihilfe für Magermilchpulver, das im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats denaturiert oder zu Mischfutter verarbeitet wird⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 725/80⁽⁴⁾, enthält die Bedingungen für die Freigabe der Kautions. Es ist angezeigt, diese Bedingungen mit denen der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 der Kommission vom 26. Juli 1979 über die Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für zu Mischfutter verarbeitete Magermilch und für zur Kälberfütterung bestimmtes Magermilchpulver⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2851/80⁽⁶⁾, soweit es um die Beihilfezahlung geht, zu harmonisieren.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1624/76 wird wie folgt geändert :

1. Im ersten Unterabsatz wird folgender Satz angefügt :

„Handelt es sich um gemäß Artikel 2 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 denaturiertes Magermilchpulver, so finden die Bestimmungen des Artikels 9 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der genannten Verordnung auf die Freigabe der Kautions Anwendung.“

2. Im dritten Unterabsatz wird folgender Satz angefügt :

„Die Einhaltung der Bedingungen nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) braucht jedoch in den vorgenannten Kontrollpapieren nicht bestätigt zu sein.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

(2) ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.

(3) ABl. Nr. L 180 vom 6. 7. 1976, S. 9.

(4) ABl. Nr. L 83 vom 28. 3. 1980, S. 11.

(5) ABl. Nr. L 199 vom 7. 8. 1979, S. 1.

(6) ABl. Nr. L 296 vom 5. 11. 1980, S. 7.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3300/80 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1980

über den Verkauf von Gefrierrindfleisch zu im voraus pauschal festgesetzten Preisen zur Ausfuhr nach Polen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2966/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1011/80⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf seiner Tagung am 1. und 2. Dezember 1980 in Luxemburg ist der Europäische Rat übereingekommen, Polen den Ankauf bestimmter Mengen Rindfleisch in der Gemeinschaft zu erleichtern.

Mit Rücksicht auf den besonderen Charakter dieses Verkaufs ist vorzusehen, daß die betreffenden Erzeugnisse nicht für Erstattungen in Betracht kommen und daß etwaige Währungsausgleichsbeträge nicht anwendbar sind.

Um sicherzustellen, daß das Fleisch seine Bestimmung erreicht, muß der Verkauf von der Vorlage eines Vertrages abhängig gemacht werden. Außerdem muß mit Rücksicht auf den besonders günstigen Verkaufspreis ein hoher Betrag für die Kautions im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission⁽⁵⁾ vorgesehen werden. Schließlich muß diese Kautions gewährleisten, daß die Erzeugnisse innerhalb einer angemessenen Frist ihre Bestimmung erreichen.

Für diesen Verkauf sind die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3265/80⁽⁷⁾, für anwendbar zu erklären.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 307 vom 18. 11. 1980, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1980, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1976, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 342 vom 17. 12. 1980, S. 28.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Es wird gefrorenes Rindfleisch in einer Gesamtmenge von rund 15 000 Tonnen zu im voraus pauschal festgesetzten Preisen verkauft, das zur Ausfuhr nach Polen bestimmt ist.
- (2) Die Art der Erzeugnisse, ihre Angebotsformen und ihre Verkaufspreise sind im Anhang festgelegt.
- (3) Auskünfte über die Mengen sowie über die Lagerorte der Erzeugnisse sind bei den in Anhang II genannten Anschriften erhältlich.
- (4) Der Verkauf erfolgt gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 und Verordnung (EWG) Nr. 1687/76, vorbehaltlich der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung.
- (5) Das vom Käufer übernommene Rindfleisch muß vor dem 1. April 1981 nach Polen ausgeführt werden.

Artikel 2

- (1) Etwaige Währungsausgleichsbeträge sind auf die gemäß dieser Verordnung verkauften Erzeugnisse nicht anwendbar.
- (2) Bei der Ausfuhr der gemäß dieser Verordnung verkauften Erzeugnisse wird keine Erstattung gewährt.

Artikel 3

Die Kaufverträge sind nur zulässig, wenn

- a) sie eine schriftliche Erklärung des Käufers enthalten, wonach die Erzeugnisse zur Ausfuhr nach Polen bestimmt sind;
- b) ihnen eine Kopie eines vom Antragsteller mit den zuständigen polnischen Behörden geschlossenen Verkaufsvertrags über eine Rindfleischmenge in Höhe der beantragten Menge beigefügt wird in der der Lagerort anzugeben ist.

Für Fleisch mit Knochen muß diese Menge der in jedem Lagerort verfügbaren Gesamtmenge entsprechen; für Fleisch ohne Knochen muß diese Menge

der Gesamtmenge entsprechen, die in jedem Mitgliedstaat zum Verkauf angeboten wird.

Diese Menge muß der in jedem Lagerort verfügbaren Gesamtmenge entsprechen.

Artikel 4

Abweichend von Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 wird die Kautionshöhe festgesetzt:

- 85,00 ECU je 100 Kilogramm für nicht entbeinte Vorderviertel,
- 125,00 ECU je 100 Kilogramm für nicht entbeinte Hinterviertel,
- 105,00 ECU je 100 Kilogramm für entbeintes Fleisch.

Artikel 5

Die Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 wird wie folgt geändert:

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1980

In der Anlage Teil I „Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden“ werden nachstehender Punkt 25 und die dazugehörige Fußnote⁽²⁵⁾ angefügt:

„25. Verordnung (EWG) Nr. 3300/80 der Kommission vom 18. Dezember 1980 über den Verkauf von Gefrierrindfleisch zu im voraus pauschal festgesetzten Preisen zur Ausfuhr nach Polen⁽²⁵⁾.“

⁽²⁵⁾ ABl. Nr. L 344 vom 19. 12. 1980, S. 19.”

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANNEXE I — ANHANG I — ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANNEX I — BILAG I

État membre Mitgliedstaat Stato membro Lid-Staat Member State Medlemsstat	Produits Erzeugnisse Prodotti Produkten Products Produkter	Quantités (tonnes) Mengen (Tonnen) Quantità (tonnellate) Hoeveelheid (ton) Quantities (tonnes) Mængde (tons)	Prix de vente (Écus/100 kg) ⁽¹⁾ Verkaufspreise (ECU/100 kg) ⁽¹⁾ Prezzi di vendita (ECU/100 kg) ⁽¹⁾ Verkoopprijzen (Ecu/100 kg) ⁽¹⁾ Selling prices (ECU/100 kg) ⁽¹⁾ Salgspris (ECU/100 kg) ⁽¹⁾
--	---	---	--

a) Viande avec os — Fleisch mit Knochen — Carni con osso — Vlees met been — Unboned beef — Ikke-udbenet kød

Bundesrepublik Deutschland	<i>Vorderviertel auf 8 Rippen geschnitten, stammend von:</i> Bullen A	~ 2 000	53,85
	<i>Hinterviertel, gerade Schnittführung mit 5 Rippen, stammend von:</i> Bullen A	~ 2 000	59,00
France	<i>Quartiers avant, découpe à 5 côtes, caparaçons faisant partie du quartier avant, provenant des:</i> Jeunes bovins U, R et O	~ 2 500	53,70
	<i>Quartiers arrière, découpe à 8 côtes, dite « pistola », provenant des:</i> Jeunes bovins U, R et O	~ 2 500	80,60
Nederland	<i>Voorvoeten, recht afgesneden op 8 ribben, afkomstig van:</i> Stieren, 1e kwaliteit	~ 500	61,00
	<i>Achtervoeten, recht afgesneden op 5 ribben, afkomstig van:</i> Stieren, 1e kwaliteit	~ 500	70,30

b) Viande désossée⁽²⁾ — Fleisch ohne Knochen⁽²⁾ — Carni senza osso⁽²⁾ — Vlees zonder been⁽²⁾ — Boned beef⁽²⁾ — Udbenet kød⁽²⁾

Ireland	<i>From Steers 1 and 2:</i>		
	Fillets	130	
	Striploins	500	
	Insides	300	
	Outsides	300	
	Knuckles	50	
	Rumps	90	152,00
	Cube rolls	172	
	Forequarters	1 690	
	Plates and flanks	500	
	Briskets	68	
	Shins and shanks	200	
		4 000	
United Kingdom	<i>From Steers and Heifers:</i>		
	Fillets	13	
	Striploins	104	
	Topsides	174	
	Silversides	148	
	Thick flanks	112	
	Rumps	59	122,00
	Foreribs	20	
	Thin flanks	42	
	Flanks (plate)	54	
	Chucks	157	
	Thick ribs	74	
	Shins and shanks	43	
	1 000		

-
- (1) Au cas où les produits sont stockés en dehors de l'État membre dont relève l'organisme d'intervention détenteur, ces prix sont ajustés conformément aux dispositions du règlement (CEE) n° 1805/77.
- (1) Falls die Lagerung der Erzeugnisse außerhalb des für die betreffende Interventionsstelle zuständigen Mitgliedstaats erfolgt, werden diese Preise gemäß den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1805/77 angepaßt.
- (1) Qualora i prodotti siano immagazzinati fuori dello Stato membro da cui dipende l'organismo detentore, detti prezzi vengono ritoccati in conformità del disposto del regolamento (CEE) n. 1805/77.
- (1) In geval dat de produkten zijn opgeslagen buiten de Lid-Staat waaronder het interventiebureau dat deze produkten onder zich heeft ressorteert, worden deze prijzen aangepast overeenkomstig de bepalingen van Verordening (EEG) nr. 1805/77.
- (1) In the case of products stored outside the Member State where the intervention agency responsible for them is situated, these prices shall be adjusted in accordance with the provisions of Regulation (EEC) No 1805/77.
- (1) I tilfælde, hvor varer er oplagrede uden for den medlemsstat hvor interventionsorganer er hjemmehørende, tilpasses disse priser i overensstemmelse med bestemmelserne i forordning (EØF) nr. 1805/77.
- (2) Ces prix s'entendent poids net conformément aux dispositions de l'article 17 paragraphe 1 du règlement (CEE) n° 2173/79.
- (2) Diese Preise gelten netto gemäß den Vorschriften von Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79.
- (2) Il prezzo si intende netto in conformità del disposto dell'articolo 17, paragrafo 1, del regolamento (CEE) n. 2173/79.
- (2) Deze prijzen gelden netto, overeenkomstig de bepalingen van artikel 17, lid 1, van Verordening (EEG) nr. 2173/79.
- (2) These prices shall apply to net weight in accordance with the provisions of Article 17 (1) of Regulation (EEC) No 2173/79.
- (2) Disse priser gælder netto i overensstemmelse med bestemmelserne i artikel 17, stk. 1, i forordning (EØF) nr. 2173/79.
-

ANNEXE II — ANHANG II — ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANNEX II — BILAG II

**Adresses des organismes d'intervention — Anschriften der Interventionsstellen —
Indirizzi degli organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus —
Addresses of the intervention agencies — Interventionsorganernes adresser**

**BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND :** Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM)
Geschäftsbereich 3 (Fleisch und Fleischerzeugnisse)
Postfach 180 107 — Adickesallee 40
D-6000 Frankfurt am Main 18
Tel. (06 11) 15 64-0, Telex : 041 1156

FRANCE : ONIBEV
Tour Montparnasse
33, avenue du Maine
75755 Paris Cedex 15
tél : 538 84 00, télex 260 643

IRELAND : Department of Agriculture
Agriculture House
Kildare Street
Dublin 2
Tel. (01) 78 90 11, ext. 23 24, Telex 4280 and 5118

NEDERLAND : Voedselvoorzienings In- en Verkoopbureau (VIB)
Hoensbroek (L)
Kouvenderstraat 229
Tel. 045-214 746
Telex 56 396

UNITED KINGDOM : Intervention Board for Agricultural Produce
Fountain House
2 West Mall,
Reading RC1 7QW, Berks.
Tel. (0734) 58 36 26
Telex 848 302

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3301/80 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1980

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1682/80 zur Festsetzung der Ausgleichsabgaben für Saatgut

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1968/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 1682/80 der Kommission⁽³⁾ sind die Ausgleichsabgaben für Saatgut für eine bestimmte Art von zur Aussaat bestimmtem Hybridmais festgesetzt worden.

Seitdem wurde eine erhebliche Veränderung der Angebotspreise frei Grenze festgestellt, die gemäß Artikel 4

Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1665/72 der Kommission⁽⁴⁾ zu einer Änderung dieser Abgaben führt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Saatgut —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1682/80 erhält die Fassung des Anhangs dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 1. 7. 1980, S. 43.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 175 vom 2. 8. 1972, S. 49.

ANHANG

Auf zur Aussaat bestimmten Hybridmais anwendbare Ausgleichsabgaben

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag der Ausgleichsabgabe ⁽¹⁾	Ursprungsland der Einfuhren
ex 10.05	Mais :		
	A. Hybridmais, zur Aussaat bestimmt :		
	I. Doppelhybriden und Top-cross-Hybriden	3,6	Österreich
		3,8	Ungarn
		4,1	Jugoslawien
		5,6	USA
		10,9	Rumänien
		14,7	Kanada
		14,7	Andere Länder
	II. Dreiweghybriden	13,8	Ungarn
		16,8	Rumänien
		16,8	Andere Länder ⁽²⁾
	III. Einfachhybriden	16,1	Ungarn
		26,4	Kanada
	32,8	USA	
	32,8	Andere Länder ⁽³⁾	

⁽¹⁾ Diese Ausgleichsabgabe darf 4 v. H. des Zollwerts nicht überschreiten.

⁽²⁾ Mit Ausnahme von Österreich, Kanada, Jugoslawien und USA.

⁽³⁾ Mit Ausnahme von Österreich, Rumänien, Spanien und Jugoslawien.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3302/80 DER KOMMISSION
vom 18. Dezember 1980
zur Festsetzung der Ausfuhrabschöpfung für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln im Zuckersektor im Falle eines erheblichen Preisanstiegs auf dem Weltmarkt⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die besondere Abschöpfung, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden ist, wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 2005/80⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3284/80⁽⁵⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2005/80 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltende besondere Abschöpfung bei der Ausfuhr entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 17 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannte Ausfuhrabschöpfung für Zucker wird im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Dezember 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 195 vom 29. 7. 1980, S. 33.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 343 vom 18. 12. 1980, S. 33.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Dezember 1980 zur Festsetzung der Ausfuhrabschöpfung für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Betrag der Ausfuhrabschöpfung
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : ex A. Weißzucker, ausgenommen Kandiszucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt ex B. Rohrzucker, ausgenommen Kandiszucker	9,77 15,48 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 825/75 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3303/80 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1980

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1871/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und über die Kriterien für die Festsetzung der Erstattungsbeträge⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76⁽⁴⁾ hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge übersteigt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage des Reismarktes und insbesondere auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausgenommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Dezember 1980 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 184 vom 17. 7. 1980, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 15. 6. 1976, S. 11.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3304/80 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1980

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1870/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge

berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ist die Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Dezember 1980 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 184 vom 17. 7. 1980, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Dezember 1980 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn für Ausfuhren nach : — der Schweiz, Österreich und Liechtenstein — der Iberischen Halbinsel — der Zone V — der UdSSR — den anderen Drittländern	24,00 34,00 41,00 — 0
10.01 B	Hartweizen	—
10.02	Roggen für Ausfuhren nach : — der Schweiz, Österreich und Liechtenstein — der Zone II b) — den anderen Drittländern	20,00 25,00 —
10.03	Gerste für Ausfuhren nach : — der Schweiz, Österreich, Liechtenstein und der Iberischen Halbinsel — der UdSSR und Japan — den anderen Drittländern	15,00 — 0
10.04	Hafer für Ausfuhren nach : — der Schweiz, Österreich und Liechtenstein — den anderen Drittländern	0 —
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—
10.07 C	Sorghum	—
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 520 : — für Ausfuhren nach der UdSSR — für Ausfuhren nach den anderen Drittländern (1) — mit einem Aschegehalt von 521 bis 600 : — für Ausfuhren nach der UdSSR — für Ausfuhren nach den anderen Drittländern (1) — mit einem Aschegehalt von 601 bis 900 : — für Ausfuhren nach der UdSSR — für Ausfuhren nach den anderen Drittländern (1) — mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100 : — für Ausfuhren nach der UdSSR — für Ausfuhren nach den anderen Drittländern (1) — mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650 : — für Ausfuhren nach der UdSSR — für Ausfuhren nach den anderen Drittländern (1) — mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900 : — für Ausfuhren nach der UdSSR — für Ausfuhren nach den anderen Drittländern (1)	— — 40,00 — 37,90 — 35,25 — 32,60 — 30,20 — 27,00
ex 11.01 B	Mehl von Roggen : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 700 : — für Ausfuhren nach der UdSSR — für Ausfuhren nach den anderen Drittländern (1) — mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150 : — für Ausfuhren nach der UdSSR — für Ausfuhren nach den anderen Drittländern (1) — mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600 : — für Ausfuhren nach der UdSSR — für Ausfuhren nach den anderen Drittländern (1) — mit einem Aschegehalt von 1 601 bis 2 000 : — für Ausfuhren nach der UdSSR — für Ausfuhren nach den anderen Drittländern (1)	— — 35,00 — 35,00 — 35,00 — 35,00
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 500 — für Ausfuhren nach der UdSSR — für Ausfuhren nach den anderen Drittländern (1)	— — 55,00
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 520 : — für Ausfuhren nach der UdSSR — für Ausfuhren nach den anderen Drittländern (1)	— — 40,00

(1) und für die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 der Kommission genannten Bestimmungen (ABl. Nr. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 1.)

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3305/80 DES RATES

vom 17. Dezember 1980

zur Verlängerung der Geltungsdauer der Fischerei-Lizenzen für Fischereifahrzeuge unter spanischer Flagge

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 103,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß bestimmte Verwaltungsschwierigkeiten eine kurzfristige Verlängerung der Geltungsdauer der Lizenzen erforderlich machen, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1719/80 des Rates vom 30. Juni 1980 zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen unter spanischer Flagge für 1980⁽¹⁾ gültig sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die am 31. Dezember 1980 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1719/80 gültigen Lizenzen für Fischereifahrzeuge unter spanischer Flagge bleiben gemäß den Bedingungen der genannten Verordnung bis zum 31. Januar 1981 gültig.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. HELMINGER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 168 vom 1. 7. 1980, S. 27.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3306/80 DES RATES

vom 18. Dezember 1980

über die Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf mechanische Wecker (ausgenommen Reisewecker) und Uhren mit Weckerwerk mit Ursprung in der Deutschen Demokratischen Republik und der UdSSRDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾,

auf Vorschlag der Kommission, unterbreitet nach Anhörung des durch Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 eingesetzten Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Mai 1979 hat die Kommission einen Antrag auf Verfahrenseinleitung erhalten, der von der British Clock and Watch Manufacturers Association Ltd. im Namen von Herstellern, die an der Gemeinschaftsproduktion von mechanischen Weckern und Uhren mit Weckerwerk maßgeblich beteiligt sind, gestellt wurde. Dieser Antrag enthielt Beweismaterial über das Vorliegen von Dumpingpraktiken bei gleichartigen Waren mit Ursprung in China, der Tschechoslowakei, der Deutschen Demokratischen Republik, Hongkong und der UdSSR sowie einer dadurch verursachten bedeutenden Schädigung.

Da die Beweismittel ausreichten, um die Einleitung einer Untersuchung zu rechtfertigen, gab die Kommission durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽²⁾ die Einleitung eines Verfahrens betreffend die Einfuhren von mechanischen Weckern und Uhren mit Weckerwerk mit Ursprung in China, der Tschechoslowakei, der Deutschen Demokratischen Republik, Hongkong und der UdSSR bekannt und leitete die Untersuchung auf Gemeinschaftsebene ein.

Im Falle Hongkongs konnte ein Vorliegen von Dumpingpraktiken nicht festgestellt werden. Folglich stellte die Kommission durch Beschluß 80/600/EWG⁽³⁾ das Verfahren hinsichtlich Hongkongs ein.

Um festzustellen, ob bei Einfuhren aus China, der Tschechoslowakei, der Deutschen Demokratischen Republik und der UdSSR Dumpingpraktiken vorliegen, mußte die Kommission der Tatsache Rechnung tragen, daß diese Länder keine Länder mit Marktwirtschaft sind. Da bei Hongkong keine Dumpingpraktiken festgestellt werden konnten, war es angemessen

und vertretbar, die Ausführpreise Hongkongs gegenüber der Gemeinschaft für die Ermittlung des Normalwerts von Ausfuhren nach der Gemeinschaft aus den betreffenden Staatshandelsländern zugrunde zu legen.

Da die erste Sachaufklärung auf dieser Grundlage gezeigt hat, daß ein Dumping vorliegt, daß die Schädigung hinreichend nachgewiesen ist und daß die Interessen der Gemeinschaft ein sofortiges Eingreifen erfordern, hat die Kommission durch Verordnung (EWG) Nr. 1579/80⁽⁴⁾ einen vorläufigen Antidumpingzoll auf mechanische Wecker (ausgenommen Reisewecker) und Uhren mit Weckerwerk mit Ursprung in der Deutschen Demokratischen Republik und der UdSSR eingeführt.

Die chinesischen und tschechoslowakischen Ausführer haben ihre Preise freiwillig auf ein Niveau angehoben, das die Kommission für zufriedenstellend erachtet. Die Kommission hat diese Verpflichtungen angenommen, mit Beschluß 80/600/EWG die Verfahren hinsichtlich dieser beiden Länder eingestellt und sie von der Anwendung des vorläufigen Antidumpingzolls ausgenommen.

Im Verlauf der weiteren nach Einführung des vorläufigen Antidumpingzolls abgeschlossenen Untersuchung hatten die betreffenden Parteien Gelegenheit, ihre Ansichten schriftlich darzulegen, von der Kommission angehört zu werden und ihren Standpunkt mündlich vorzutragen, nichtvertrauliche, für die Verteidigung ihrer Interessen erhebliche Informationen zu prüfen und über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, aufgrund deren die endgültige Entscheidung erfolgen sollte, unterrichtet zu werden. Die Ausführer der Deutschen Demokratischen Republik und einige Einführer von Weckern aus der UdSSR machten von diesen Möglichkeiten Gebrauch und legten ihre Ansichten schriftlich und mündlich dar.

Gleichzeitig ließ die Kommission von einer unabhängigen Stelle eine technische Prüfung repräsentativer Muster der in Frage stehenden Wecker und Uhren mit Weckerwerk vornehmen, um unterschiedliche mechanische Merkmale bei der endgültigen Feststellung der Dumpingpraktiken und der Schädigung angemessen würdigen zu können.

Um für die Sachaufklärung, insbesondere die Analyse der technischen Prüfung, Zeit zu gewinnen, teilte die Kommission den betreffenden Ausführern mit, daß sie beabsichtige, dem Rat eine Verlängerung des An-

(1) ABl. Nr. L 339 vom 31. 12. 1979, S. 1.

(2) ABl. Nr. C 212 vom 24. 8. 1979, S. 3.

(3) ABl. Nr. L 158 vom 25. 6. 1980, S. 18.

(4) ABl. Nr. L 158 vom 25. 6. 1980, S. 5.

wendungszeitraums für den vorläufigen Antidumpingzoll um zwei Monate vorzuschlagen. Die Ausführer erhoben keine Einwände dagegen. Auf Vorschlag der Kommission erließ der Rat daher die Verordnung (EWG) Nr. 2573/80 ⁽¹⁾ zur Verlängerung des vorläufigen Antidumpingzolls um zwei Monate ab dem 20. Oktober 1980.

Um die Dumpingspannen endgültig ermitteln zu können, legte die Kommission Preise für das Jahr 1980 zugrunde. Dabei stützte sie sich auf Preis- und Mengenangaben des Ausführers der Deutschen Demokratischen Republik, die dieser im Anschluß an die obenerwähnte Konsultation gemacht hatte.

Die Kommission errechnete schließlich als gewogene mittlere Dumpingspanne für aus der Deutschen Demokratischen Republik ausgeführte Wecker 1,07 ERE je Stück für Glockenwecker der NIMEXE-Kennziffer 91.04-56 und 0,30 ERE je Stück für andere Wecker. Bei aus der UdSSR ausgeführten Weckern beträgt die gewogene mittlere Dumpingspanne auf Grundlage des repräsentativen Marktes 2,60 ERE je Stück für Wecker der NIMEXE-Kennziffern 91.02-91 und 91.04-58 und 1,82 ERE je Stück für Wecker der NIMEXE-Kennziffer 91.04-56.

Die Kommission berücksichtigte jedoch einerseits die Wiederverkaufspreise der Einführer sowie Kosten und Gewinne und andererseits die Herstellerpreise und Gewinnspannen in der Gemeinschaft, wobei sie den unterschiedlichen mechanischen Merkmalen Rechnung trug, und sie ist der Auffassung, daß geringere Preisanhebungen in einigen Fällen ausreichen würden, um die Schädigung durch gedumpte Einfuhren zu beseitigen. Dies gilt insbesondere für Glockenwecker der NIMEXE-Kennziffer 91.04-56 aus der Deutschen Demokratischen Republik, nämlich 0,53 ERE je Stück, für Wecker aus der UdSSR der NIMEXE-Kennziffern 91.02-91 und 91.04-58 2,00 ERE je Stück sowie für Wecker aus der UdSSR der NIMEXE-Kennziffer 91.04-56 1,30 ERE je Stück.

Hinsichtlich der übrigen Merkmale für die Feststellung der Schädigung wurden weder neue Angaben gemacht noch weitere Argumente vorgebracht, die das Ergebnis hätten ändern können.

Der endgültige festgestellte Sachverhalt zeigt demnach, daß unter Beachtung der übrigen die Situation der Uhrenindustrie beeinflussenden Faktoren die betreffenden Einfuhren eine erhebliche Schädigung dieses Industriezweigs der Gemeinschaft verursachen oder zu verursachen drohen.

Unter diesen Umständen erfordern es die Interessen der Gemeinschaft, daß ein endgültiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren mechanischer Wecker (ausgenommen Reisewecker) und Uhren mit Weckerwerk mit Ursprung in der Deutschen Demokratischen Republik und der UdSSR eingeführt wird.

Der endgültige Antidumpingzoll sollte so hoch festgesetzt werden, daß die gewogene mittlere Dumping-

spanne ausgeglichen wird, oder, falls er niedriger festgesetzt wird, daß der den Herstellern der Gemeinschaft aufgrund der gedumpte Einfuhren zugefügte Schaden ausgeschaltet wird.

Der Ausführer der Deutschen Demokratischen Republik hat sich freiwillig bereit erklärt, seine Preise auf ein Niveau anzuheben, das die Kommission nach Anhörung des Beratenden Ausschusses als zufriedenstellend erachtet. Die Modalitäten der übernommenen Verpflichtung erlauben jedoch keine angemessene Kontrolle. Die Kommission hat die Verpflichtungserklärung deshalb nicht angenommen.

Die in Form des vorläufigen Antidumpingzolls einbehaltenen Beträge werden in einer Höhe endgültig vereinnahmt, die den Betrag des endgültigen Antidumpingzolls nicht überschreitet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Hiermit wird auf mechanische Wecker (ausgenommen Reisewecker) und Uhren mit Weckerwerk der Tarifstellen ex 91.02 B und ex 91.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs bzw. NIMEXE-Kennziffern 91.02-91, 91.04-56 und 91.04-58 mit Ursprung in der Deutschen Demokratischen Republik und der UdSSR ein endgültiger Antidumpingzoll erhoben.

(2) Der endgültige Antidumpingzoll beträgt :

- a) für die Deutsche Demokratische Republik :
 - i) für Glockenwecker der NIMEXE-Kennziffer 91.04-56 : 0,53 ERE je Stück
 - ii) für andere Wecker : 0,30 ERE je Stück
- b) für die UdSSR :
 - i) für Wecker der NIMEXE-Kennziffern 91.02-91 und 91.04-58 : 2,00 ERE je Stück
 - ii) für Wecker der NIMEXE-Kennziffer 91.04-56 : 1,30 ERE je Stück.

(3) Die derzeit geltenden Bestimmungen über die Erhebung von Zöllen gelten für den endgültigen Antidumpingzoll.

Artikel 2

Die Beträge, die in Form eines vorläufigen Zolls gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1579/80 einbehalten worden sind, werden in einer Höhe endgültig vereinnahmt, die den Betrag des endgültigen Antidumpingzolls nicht überschreitet.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 265 vom 1. 10. 1980, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. NEY

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. Dezember 1980

über die Rückvergütung der im Jahr 1978 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke der Strukturverbesserung getätigten Ausgaben durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an die Bundesrepublik Deutschland

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(80/1163/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/160/EWG des Rates vom 17. April 1972 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke der Strukturverbesserung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 73/358/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die von der Bundesrepublik Deutschland zur Durchführung der Richtlinie 72/160/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 9 der vorgenannten Richtlinie getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat einen Rückvergütungsantrag für die im Jahr 1978 zur Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke der Strukturverbesserung gezahlten Beihilfen gestellt, der vollständig und ordnungsgemäß einge-

reicht worden ist und der der Entscheidung 74/581/EWG der Kommission vom 16. Oktober 1974 über die Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinien 72/159/EWG, 72/160/EWG und 72/161/EWG gewährt werden, und Abschlagszahlungen, die bewilligt werden können⁽³⁾, entspricht.

Die Prüfung der übermittelten Unterlagen hat ergeben, daß sich der Gesamtbetrag der erstattungsfähigen, nach den Bedingungen der Richtlinie 72/160/EWG geleisteten Ausgaben auf 2 897 319,- DM beläuft.

Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, 25 % dieses Betrages, das sind 724 329,75 DM zu erstatten.

Nach Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie 72/160/EWG in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 der Entscheidung 74/581/EWG der Kommission ist bereits ein Abschlag von 544 617,56 DM überwiesen worden, so daß noch ein Restbetrag von 179 712,19 DM an den Mitgliedstaat ausbezahlt bleibt.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 326 vom 27. 11. 1973, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 320 vom 29. 11. 1974, S. 1.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 2

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, an den von der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1978 getätigten Ausgaben für Beihilfen zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke der Strukturverbesserung wird endgültig auf einen Betrag von 724 329,75 DM festgesetzt.

Der Restbetrag des Zuschusses in Höhe von 179 712,19 DM ist an die Bundesrepublik Deutschland zu überweisen.

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 1. Dezember 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. Dezember 1980

über die Rückvergütung der während des Jahres 1979 getätigten Ausgaben zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke der Strukturverbesserung durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an die Bundesrepublik Deutschland

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(80/1164/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/160/EWG des Rates vom 17. April 1972 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke der Strukturverbesserung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 73/358/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die von der Bundesrepublik Deutschland zur Durchführung der Richtlinie 72/160/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 9 der vorgenannten Richtlinie getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Artikel 4 Absatz 1 der Entscheidung 74/581/EWG der Kommission vom 16. Oktober 1974 über die Anträge auf Rückvergütung von Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinien 72/159/EWG, 72/160/EWG und 72/161/EWG gewährt wurden⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 80/427/EWG der Kommission vom 28. März 1980⁽⁴⁾, bestimmt, daß die Kommission aufgrund der in den Rückvergütungsanträgen enthaltenen Angaben eine Rückvergütung bis zur Gesamthöhe des beantragten Betrages gewährt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat den Rückvergütungsantrag für die im Jahr 1979 zur Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke der Strukturverbesserung gewährten Beihilfen entsprechend den Bestimmungen der Entscheidung 74/581/EWG vollständig und ordnungsgemäß vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der als erstattungsfähig gemeldeten Ausgaben des Jahres 1979 beläuft sich auf 5 309 545,88 DM.

Die beantragte Rückvergütung beträgt insgesamt 1 327 386,47 DM.

Der Antrag gibt zu keiner unmittelbaren Beanstandung hinsichtlich der Genauigkeit seiner Angaben und der Vorschriftsmäßigkeit der getätigten Ausgaben Anlaß. Der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, hat daher 25 % der gemeldeten Ausgaben, insgesamt 1 327 386,47 DM (wie beantragt), zu erstatten.

Artikel 4 Absatz 2 der Entscheidung 74/581/EWG der Kommission bestimmt für den Fall, daß sich bei der Prüfung des Rückvergütungsantrags herausstellt, daß dieser Betrag nicht dem tatsächlich zustehenden Betrag entspricht, daß die Regulierung nach dem im gleichen Artikel der vorgenannten Entscheidung vorgesehenen Verfahren erfolgt.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, an den von der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1979 getätigten Ausgaben für Beihilfe zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke der Strukturverbesserung wird auf einen Betrag von 1 327 386,47 DM festgesetzt.

Artikel 2

Der in Artikel 1 genannte Betrag wird unter der Bedingung ausgezahlt, daß eine gründliche Prüfung des Rückvergütungsantrags keinen Anlaß zur Änderung des zu erstattenden Betrages gibt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 9.⁽²⁾ ABl. Nr. L 326 vom 27. 11. 1973, S. 17.⁽³⁾ ABl. Nr. L 320 vom 29. 11. 1974, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 102 vom 19. 4. 1980, S. 24.

Artikel 3

Brüssel, den 1. Dezember 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik
Deutschland gerichtet.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. Dezember 1980

über die Rückvergütung der während des Jahres 1979 getätigten Ausgaben für Beihilfen zugunsten der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an die Bundesrepublik Deutschland

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(80/1165/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/666/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/370/EWG⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die von der Bundesrepublik Deutschland zur Durchführung der Richtlinie 75/268/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 13 der vorgenannten Richtlinie und gemäß Artikel 18 der Richtlinie 72/159/EWG getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Artikel 5 Absatz 1 der Entscheidung 76/627/EWG der Kommission vom 25. Juni 1976 über die Anträge auf Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinie 75/268/EWG gewährt wurden⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 80/427/EWG der Kommission vom 28. März 1980⁽⁶⁾, bestimmt, daß die Kommission aufgrund der in den Rückvergütungsanträgen enthaltenen Angaben eine Rückvergütung bis zur Gesamthöhe des beantragten Betrages vornimmt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat den Rückvergütungsantrag für die im Jahr 1979 getätigten Ausgaben für Beihilfen zugunsten der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete entsprechend den Bestimmungen der Entscheidung 76/627/EWG vollständig und ordnungsgemäß vorgelegt. Der Gesamtbetrag der als erstattungsfähig gemeldeten Ausgaben des Jahres 1979 beläuft sich auf 120 314 503,88 DM und verteilt sich wie folgt :

— gemäß Titel II : 118 051 117,76 DM,

— gemäß Titel IV : 2 263 386,12 DM.

Die beantragte Rückvergütung beträgt insgesamt 30 078 625,97 DM.

Der Antrag gibt zu keiner unmittelbaren Beanstandung hinsichtlich der Genauigkeit seiner Angaben und der Vorschriftsmäßigkeit der getätigten Ausgaben Anlaß. Der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, hat daher 25 % der gemeldeten Ausgaben nach Titel II und 25 % der gemeldeten Ausgaben nach Titel IV, das sind insgesamt 30 078 625,97 DM (wie beantragt), zu erstatten.

Artikel 2 der Entscheidung 76/627/EWG bestimmt, daß die Anträge auf Rückvergütung von Ausgaben nach Titel III der Richtlinie 75/268/EWG zusammen mit den Anträgen auf Rückvergütung der Ausgaben nach der Richtlinie 72/159/EWG eingereicht werden.

Artikel 5 Absatz 2 der Entscheidung 76/627/EWG der Kommission bestimmt für den Fall, daß sich bei der Prüfung des Rückvergütungsantrags herausstellt, daß der erstattete Betrag nicht dem tatsächlich zustehenden Betrag entspricht, daß der Ausgleich nach dem im gleichen Artikel der vorgenannten Entscheidung vorgesehenen Verfahren erfolgt.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, an den von der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1979 getätigten Ausgaben für Beihilfen zugunsten der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete wird auf einen Betrag von 30 078 625,97 DM festgesetzt.

(1) ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 180 vom 14. 7. 1980, S. 34.

(3) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 90 vom 3. 4. 1980, S. 43.

(5) ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1976, S. 37.

(6) ABl. Nr. L 102 vom 19. 4. 1980, S. 24.

Artikel 2

Brüssel, den 1. Dezember 1980

Der in Artikel 1 genannte Betrag wird unter der Bedingung ausgezahlt, daß eine gründliche Überprüfung des Rückvergütungsantrags keinen Anlaß zur Änderung des zu erstattenden Betrages gibt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. Dezember 1980

über die Rückvergütung durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, der im Jahr 1978 zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe für Beihilfen und Prämien — einschließlich der Hilfen für benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete — getätigten Ausgaben an die Französische Republik

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(80/1166/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/370/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2,

gestützt auf die Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/666/EWG⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die von der Französischen Republik zur Durchführung der Richtlinien 72/159/EWG und 75/268/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 18 der Richtlinie 72/159/EWG und gemäß Artikel 13 der Richtlinie 75/268/EWG getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Gemäß Artikel 2 der Entscheidung 76/627/EWG der Kommission vom 25. Juni 1976 über die Anträge auf Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinie 75/268/EWG gewährt wurden⁽⁵⁾, hat die Französische Republik einen Rückvergütungsantrag für die im Jahr 1978 zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährten Beihilfen — einschließlich der in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Hilfen — gestellt.

Dieser Antrag ist vollständig und ordnungsgemäß vorgelegt worden und er entspricht den Bestimmungen der Entscheidung 74/581/EWG der Kommission vom 16. Oktober 1974 über die Rückvergütung für Beihil-

fen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinien 72/159/EWG, 72/160/EWG und 72/161/EWG gewährt werden, und Abschlagszahlungen, die bewilligt werden können⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 80/427/EWG der Kommission vom 28. März 1980⁽⁷⁾.

Die Prüfung der übermittelten Unterlagen hat ergeben, daß sich der Gesamtbetrag der erstattungsfähigen nach den Bedingungen der Richtlinien 72/159/EWG und 75/268/EWG geleisteten Ausgaben auf 114 619 757,28 ffrs beläuft und sich wie folgt verteilt :

	Normale landwirtschaftliche Gebiete	Benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete (Titel III)
gemäß Artikel 8	24 942 744,80 ffrs	37 406 680,- ffrs
gemäß Artikel 10	2 840 688,24 ffrs	17 498 525,68 ffrs
gemäß Artikel 11	9 684 200,- ffrs	—
gemäß Artikel 12	22 246 918,56 ffrs	—
gemäß Artikel 13	—	—

Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, 25 % dieses Betrages, das sind 28 654 939,32 ffrs zu erstatten.

Nach Artikel 21 Absatz 3 der Richtlinie 72/159/EWG in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 der Entscheidung 74/581/EWG und Artikel 5 Absatz 1 der Entscheidung 76/627/EWG ist bereits ein Abschlag von 21 498 347,72 ffrs überwiesen worden, so daß noch ein Restbetrag von 7 156 591,60 ffrs an den Mitgliedstaat ausbezahlt bleibt.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 3. 4. 1980, S. 43.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 180 vom 14. 7. 1980, S. 34.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1976, S. 37.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 320 vom 29. 11. 1974, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 102 vom 19. 4. 1980, S. 24.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, an den von der Französischen Republik im Jahr 1978 getätigten Ausgaben für Beihilfen und Prämien zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe wird endgültig auf einen Betrag von 28 654 939,32 ffrs festgesetzt.

Der Restbetrag des Zuschusses in Höhe von 7 156 591,60 ffrs ist an die Französische Republik zu überweisen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 1. Dezember 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. Dezember 1980

über die Rückvergütung durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, der im Jahr 1978 zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe für Beihilfen und Prämien — einschließlich der Hilfen für benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete — getätigten Ausgaben an Irland

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(80/1167/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/370/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2,

gestützt auf die Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/666/EWG⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die von Irland zur Durchführung der Richtlinien 72/159/EWG und 75/268/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 18 der Richtlinie 72/159/EWG und gemäß Artikel 13 der Richtlinie 75/268/EWG getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen,

Gemäß Artikel 2 der Entscheidung 76/627/EWG der Kommission vom 25. Juni 1976 über die Anträge auf Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinie 75/268/EWG gewährt wurden⁽⁵⁾, hat Irland einen Rückvergütungsantrag für die im Jahr 1978 zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährten Beihilfen — einschließlich der in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Hilfen — gestellt.

Dieser Antrag ist vollständig und ordnungsgemäß vorgelegt worden und er entspricht den Bestimmungen der Entscheidung 74/581/EWG der Kommission vom 16. Oktober 1974 über die Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinien 72/159/EWG, 72/160/EWG und 72/161/EWG gewährt werden, und Abschlagszahlungen, die bewilligt werden können⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 80/427/EWG der Kommission vom 28. März 1980⁽⁷⁾.

Die Prüfung der übermittelten Unterlagen hat ergeben, daß sich der Gesamtbetrag der erstattungsfähigen nach den Bedingungen der Richtlinien 72/159/EWG und 75/268/EWG geleisteten Ausgaben auf 10 448 658,00 IR£ beläuft sich wie folgt verteilt :

	Normale landwirtschaftliche Gebiete	Benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete (Titel III)
gemäß Artikel 8	6 764 161,16 IR£	2 901 985,84 IR£
gemäß Artikel 10	361 611,00 IR£	—
gemäß Artikel 11	420 900,00 IR£	—
gemäß Artikel 12	—	—
gemäß Artikel 13	—	—

Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, 25 % dieses Betrages, das sind 2 612 164,50 IR£ zu erstatten.

Nach Artikel 21 Absatz 3 der Richtlinie 72/159/EWG in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 der Entscheidung 74/581/EWG und Artikel 5 Absatz 1 der Entscheidung 76/627/EWG ist bereits ein Abschlag von 1 959 123,38 IR£ überwiesen worden, so daß noch ein Restbetrag von 653 041,12 IR£ an den Mitgliedstaat ausbezahlt bleibt.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft Abteilung Ausrichtung, an den von Irland im Jahr 1978 getätigten Ausgaben für Beihilfen und Prämien zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe wird endgültig auf einen Betrag von 2 612 164,50 IR£ festgesetzt.

(1) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 90 vom 3. 4. 1980, S. 43.

(3) ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 180 vom 14. 7. 1980, S. 34.

(5) ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1976, S. 37.

(6) ABl. Nr. L 320 vom 29. 11. 1974, S. 1.

(7) ABl. Nr. L 102 vom 19. 4. 1980, S. 24.

Der Restbetrag des Zuschusses in Höhe von Brüssel, den 1 Dezember 1980.
653 041,12 IR£ ist an Irland zu überweisen.

Für die Kommission

Artikel 2

Finn GUNDELACH

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Vizepräsident

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. Dezember 1980

über die Rückvergütung der während des Jahres 1979 getätigten Ausgaben für Beihilfen und Prämien zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe — einschließlich der Hilfen für benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete — durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an Irland

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(80/1168/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/370/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

gestützt auf die Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/666/EWG⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die von Irland zur Durchführung der Richtlinien 72/159/EWG und 75/268/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 18 der Richtlinie 72/159/EWG und gemäß Artikel 13 der Richtlinie 75/268/EWG getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Artikel 2 der Entscheidung 76/627/EWG der Kommission vom 25. Juni 1976 über die Anträge auf Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinie 75/268/EWG gewährt wurden⁽⁵⁾, bestimmt, daß die Anträge auf Rückvergütung von Ausgaben nach Titel III der Richtlinie 75/268/EWG zusammen mit den Anträgen auf Rückvergütung der Ausgaben nach der Richtlinie 72/159/EWG einzureichen sind, und zwar entsprechen den Bedingungen der Entscheidung 74/581/EWG der Kommission vom 16. Oktober 1974 über die Anträge auf Rückvergütung von Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinie 72/159/EWG, 72/160/EWG und 72/161/EWG gewährt wurden⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 80/427/EWG⁽⁷⁾ der Kommission vom 28. März 1980.

(1) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 90 vom 3. 4. 1980, S. 43.

(3) ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 180 vom 14. 7. 1980, S. 34.

(5) ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1976, S. 37.

(6) ABl. Nr. L 320 vom 29. 11. 1974, S. 1.

(7) ABl. Nr. L 102 vom 19. 4. 1980, S. 24.

Artikel 4 Absatz 1 der Entscheidung 74/581/EWG bestimmt, daß die Kommission aufgrund der in den Rückvergütungsanträgen enthaltenen Angaben eine Rückvergütung bis zur Gesamthöhe des beantragten Betrages gewährt.

Irland hat den Rückvergütungsantrag für die im Jahr 1979 zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährten Beihilfen und Prämien — einschließlich der in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Hilfen — entsprechend den Bestimmungen der Entscheidung 74/581/EWG vollständig und ordnungsgemäß vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der als erstattungsfähig gemeldeten Ausgaben des Jahres 1979 beläuft sich auf 13 559 082,64 Ir£ und verteilt sich wie folgt :

	Normale landwirtschaftliche Gebiete	Benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete (Titel III)
gemäß Artikel 8	8 723 374,32 Ir£	4 165 146,32 Ir£
gemäß Artikel 10	358 103,00 Ir£	—
gemäß Artikel 11	312 459,00 Ir£	—
gemäß Artikel 12	—	—
gemäß Artikel 13	—	—

Die beantragte Rückvergütung beträgt insgesamt 3 389 770,66 Ir£.

Die Prüfung dieses Rückvergütungsantrags im Hinblick auf die Genauigkeit seiner Angaben und die Vorschriftsmäßigkeit der getätigten Ausgaben hat gezeigt, daß der Mitgliedstaat Ausgaben für erstattungsfähig angesehen hat, die den Wert eines Zinszuschusses von 5 % in normalen landwirtschaftlichen Gebieten und 7 % in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten übersteigen. Für die Berechnung der Rückerstattung sollten deshalb die erstattungsfähigen Ausgaben nach Artikel 8 für normale landwirtschaftliche Gebiete auf 8 109 368,29 Ir£ und für benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete auf 4 068 057,52 Ir£ festgesetzt werden.

Folglich sind für die Berechnung der Rückvergütung die unter Artikel 8 angemeldeten Ausgaben um 711 094,83 Ir£ zu reduzieren; der für die Rückvergütung zu berücksichtigende so bereinigte Gesamtbetrag der Ausgaben beläuft sich auf 12 847 987,81 Ir£.

Der Mitgliedstaat ist zu diesem Aspekt gehört worden. Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für die so bereinigten Ausgaben 25 % dieses Betrages, das sind 3 211 996,95 Ir£, zu erstatten.

Artikel 4 Absatz 2 der Entscheidung 74/581/EWG der Kommission bestimmt für den Fall, daß sich bei der Prüfung des Rückvergütungsantrags herausstellt, daß der erstattete Betrag nicht dem tatsächlich zustehenden Betrag entspricht, daß ein Ausgleich nach dem in gleichen Artikel der vorgenannten Entscheidung vorgesehenen Verfahren erfolgt.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Aus-

richtung, an den von Irland im Jahr 1979 getätigten Ausgaben für Beihilfen und Prämien zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe — einschließlich der in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Hilfen — wird auf einen Betrag von 3 211 996,95 Ir£ festgesetzt.

Artikel 2

Der in Artikel 1 genannte Betrag wird unter der Bedingung ausgezahlt, daß eine gründliche Prüfung des Rückvergütungsantrags keinen Anlaß zur Änderung des zu erstattenden Betrages gibt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 1. Dezember 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. Dezember 1980

über die Rückvergütung der während des Jahres 1979 getätigten Ausgaben für Beihilfen und Prämien zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe — einschließlich der Hilfen für benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete — durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an das Vereinigte Königreich

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(80/1169/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/370/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

gestützt auf die Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/666/EWG⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die von dem Vereinigten Königreich zur Durchführung der Richtlinien 72/159/EWG und 75/268/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 18 der Richtlinie 72/159/EWG und gemäß Artikel 13 der Richtlinie 75/268/EWG getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Artikel 2 der Entscheidung 76/627/EWG der Kommission vom 25. Juni 1976 über die Anträge auf Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinie 75/268/EWG gewährt wurden⁽⁵⁾, bestimmt, daß die Anträge auf Rückvergütung von Ausgaben nach Titel III der Richtlinie 75/268/EWG zusammen mit den Anträgen auf Rückvergütung der Ausgaben nach der Richtlinie 72/159/EWG einzureichen sind, und zwar entsprechend den Bedingungen der Entscheidung 74/581/EWG der Kommission vom 16. Oktober 1974 über die Anträge auf Rückvergütung von Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinien 72/159/EWG, 72/160/EWG und 72/161/EWG gewährt wurden⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 80/427/EWG⁽⁷⁾ der Kommission vom 28. März 1980.

(1) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 90 vom 3. 4. 1980, S. 43.

(3) ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 180 vom 14. 7. 1980, S. 34.

(5) ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1976, S. 37.

(6) ABl. Nr. L 320 vom 29. 11. 1974, S. 1.

(7) ABl. Nr. L 102 vom 19. 4. 1980, S. 24.

Artikel 4 Absatz 1 der Entscheidung 74/581/EWG bestimmt, daß die Kommission aufgrund der in den Rückvergütungsanträgen enthaltenen Angaben eine Rückvergütung bis zur Gesamthöhe des beantragten Betrages gewährt.

Das Vereinigte Königreich hat den Rückvergütungsantrag für die im Jahr und zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährten Beihilfen und Prämien — einschließlich der in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Hilfen — entsprechend den Bestimmungen der Entscheidung 74/581/EWG vollständig und ordnungsgemäß vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der als erstattungsfähig gemeldeten Ausgaben des Jahres 1979 beläuft sich auf 67 137 844,88 £ und verteilt sich wie folgt :

	Normale landwirtschaftliche Gebiete	Benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete (Titel III)
gemäß Artikel 8	40 604 708,20 £	13 867 073,05 £
gemäß Artikel 10	11 507 815,96 £	—
gemäß Artikel 11	1 155 079,85 £	—
gemäß Artikel 12	3 167,82 £	—
gemäß Artikel 13	—	—

Die beantragte Rückvergütung beträgt insgesamt 16 784 461,22 £.

Der Antrag gibt zu keiner unmittelbaren Beanstandung hinsichtlich der Genauigkeit seiner Angaben und der Vorschriftsmäßigkeit der getätigten Ausgaben Anlaß. Der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, hat daher 25 % der gemeldeten Ausgaben, das sind insgesamt 16 784 461,22 £ (wie beantragt), zu erstatten.

Artikel 4 Absatz 2 der Entscheidung 74/581/EWG der Kommission bestimmt für den Fall, daß sich bei der Prüfung des Rückvergütungsantrags herausstellt, daß der erstattete Betrag nicht dem tatsächlich zustehenden Betrag entspricht, daß ein Ausgleich nach dem im gleichen Artikel der vorgenannten Entscheidung vorgesehenen Verfahren erfolgt.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, an den von dem Vereinigten Königreich im Jahr 1979 getätigten Ausgaben für Beihilfen und Prämien zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe — einschließlich der in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Hilfen — wird auf einen Betrag von 16 784 461,22 £ festgesetzt.

Artikel 2

Der in Artikel 1 genannte Betrag wird unter der Bedingung ausgezahlt, daß eine gründliche Prüfung des Rückvergütungsantrags keinen Anlaß zur Änderung des zu erstattenden Betrages gibt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 1. Dezember 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. Dezember 1980

über die Rückvergütung der während des Jahres 1979 getätigten Ausgaben für Beihilfen zugunsten der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an das Vereinigte Königreich

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(80/1170/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/666/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/370/EWG⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die von dem Vereinigten Königreich zur Durchführung der Richtlinie 75/268/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 13 der vorgenannten Richtlinie und gemäß Artikel 18 der Richtlinie 72/159/EWG getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Artikel 5 Absatz 1 der Entscheidung 76/627/EWG der Kommission vom 25. Juni 1976 über die Anträge auf Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinie 72/268/EWG gewährt wurden⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 80/427/EWG der Kommission vom 28. März 1980⁽⁶⁾, bestimmt, daß die Kommission aufgrund der in den Rückvergütungsanträgen enthaltenen Angaben eine Rückvergütung bis zur Gesamthöhe des beantragten Betrages vornimmt.

Das Vereinigte Königreich hat den Rückvergütungsantrag für die im Jahr 1979 getätigten Ausgaben für Beihilfen zugunsten der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete entsprechend den Bestimmungen der Entscheidung 76/627/EEG vollständig und ordnungsgemäß vorgelegt. Der Gesamtbetrag der als erstattungsfähig gemeldeten Ausgaben des Jahres 1979 beläuft sich auf 54 179 114,63 t und verteilt sich wie folgt :

— gemäß Titel II : 54 137 412,87 £,

— gemäß Titel IV : 41 695,76 £.

Die beantragte Rückvergütung beträgt insgesamt 13 544 777,16 £.

Der Antrag gibt zu keiner unmittelbaren Beanstandung hinsichtlich der Genauigkeit seiner Angaben und der Vorschriftsmäßigkeit der getätigten Ausgaben Anlaß. Der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, hat daher 25 % der gemeldeten Ausgaben nach Titel II und 25 % der gemeldeten Ausgaben nach Titel IV, das sind insgesamt 13 544 777,16 £ (wie beantragt), zu erstatten.

Artikel 2 der Entscheidung 76/627/EWG bestimmt, daß die Anträge auf Rückvergütung von Ausgaben nach Titel III der Richtlinie 75/268/EWG zusammen mit den Anträgen auf Rückvergütung der Ausgaben nach der Richtlinie 72/159/EWG eingereicht werden.

Artikel 5 Absatz 2 der Entscheidung 76/627/EWG der Kommission bestimmt für den Fall, daß sich bei der Prüfung des Rückvergütungsantrags herausstellt, daß der erstattete Betrag nicht dem tatsächlich zustehenden Betrag entspricht, daß der Ausgleich nach dem im gleichen Artikel der vorgenannten Entscheidung vorgesehenen Verfahren erfolgt.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, an den von dem Vereinigten Königreich im Jahr 1979 getätigten Ausgaben für Beihilfen zugunsten der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete wird auf einen Betrag von 13 544 777,16 £ festgesetzt.

(1) ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 180 vom 14. 7. 1980, S. 34.

(3) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 90 vom 3. 4. 1980, S. 43.

(5) ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1976, S. 37.

(6) ABl. Nr. L 102 vom 19. 4. 1980, S. 24.

Artikel 2

Brüssel, den 1. Dezember 1980

Der in Artikel 1 genannte Betrag wird unter der Bedingung ausgezahlt, daß eine gründliche Überprüfung des Rückvergütungsantrags keinen Anlaß zur Änderung des zu erstattenden Betrages gibt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. Dezember 1980

über die Rückvergütung der während des Jahres 1979 getätigten Ausgaben zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke der Strukturverbesserung durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an das Vereinigte Königreich

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(80/1171/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/160/EWG des Rates vom 17. April 1972 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke der Strukturverbesserung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 73/358/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die von dem Vereinigten Königreich zur Durchführung der Richtlinie 72/159/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 9 der vorgenannten Richtlinien getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Artikel 4 Absatz 1 der Entscheidung 74/581/EWG der Kommission vom 16. Oktober 1974 über die Anträge auf Rückvergütung von Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinien 72/159/EWG, 72/160/EWG und 72/161/EWG gewährt wurden⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 80/427/EWG der Kommission vom 28. März 1980⁽⁴⁾, bestimmt, daß die Kommission aufgrund der in den Rückvergütungsanträgen enthaltenen Angaben eine Rückvergütung bis zur Gesamthöhe des beantragten Betrages gewährt.

Das Vereinigte Königreich hat den Rückvergütungsantrag für die im Jahr 1979 zur Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke der Strukturverbesserung gewährten Beihilfen entsprechend den Bestimmungen der Entscheidung 74/581/EWG vollständig und ordnungsgemäß vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der als erstattungsfähig gemeldeten Ausgaben des Jahres 1979 beläuft sich auf 51 746,20 £.

Die beantragte Rückvergütung beträgt insgesamt 12 936,55 £.

Der Antrag gibt zu keiner unmittelbaren Beanstandung hinsichtlich der Genauigkeit seiner Angaben und der Vorschriftsmäßigkeit der getätigten Ausgaben

Anlaß. Der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, hat daher 25 % der gemeldeten Ausgaben, insgesamt 12 936,55 £ (wie beantragt), zu erstatten.

Artikel 4 Absatz 2 der Entscheidung 74/581/EWG der Kommission bestimmt für den Fall, daß sich bei der Prüfung des Rückvergütungsantrags herausstellt, daß dieser Betrag nicht dem tatsächlich zustehenden Betrag entspricht, daß die Regulierung nach dem im gleichen Artikel der vorgenannten Entscheidung vorgesehenen Verfahren erfolgt.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, an den von dem Vereinigten Königreich im Jahr 1979 getätigten Ausgaben für Beihilfen zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke der Strukturverbesserung wird auf einen Betrag von 12 936,55 £ festgesetzt.

Artikel 2

Der in Artikel 1 genannte Betrag wird unter der Bedingung ausgezahlt, daß eine gründliche Prüfung des Rückvergütungsantrags keinen Anlaß zur Änderung des zu erstattenden Betrages gibt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 1. Dezember 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 326 vom 27. 11. 1973, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 320 vom 29. 11. 1974, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 102 vom 19. 4. 1980, S. 24.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. Dezember 1980

über die Rückvergütung der während des Jahres 1979 getätigten Ausgaben für die sozio-ökonomische Information und die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an das Vereinigte Königreich

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(80/1172/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/161/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die sozio-ökonomische Information und die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 73/358/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die vom Vereinigten Königreich zur Durchführung der Richtlinie 72/161/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 11 der vorgenannten Richtlinie getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Artikel 4 Absatz 1 der Entscheidung 74/581/EWG der Kommission vom 16. Oktober 1974 über die Anträge auf Rückvergütung von Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinien 72/159/EWG, 72/160/EWG und 72/161/EWG gewährt wurden⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 80/427/EWG der Kommission vom 28. März 1980⁽⁴⁾, bestimmt, daß die Kommission aufgrund der in den Rückvergütungsanträgen enthaltenen Angaben eine Rückvergütung bis zur Gesamthöhe des beantragten Betrages gewährt.

Das Vereinigte Königreich hat den Rückvergütungsantrag für die im Jahr 1979 für die sozio-ökonomische Information und die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen gewährten Beihilfen entsprechend den Bestimmungen der Entscheidung 74/581/EWG vollständig und ordnungsgemäß vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der als erstattungsfähig gemeldeten Ausgaben des Jahres 1979 beläuft sich auf 107 146,77 £ und verteilt sich wie folgt :

- gemäß Titel I: 11 480,53 £,
- gemäß Titel II: 95 666,24 £.

Die beantragte Rückvergütung beträgt insgesamt 26 786,69 £.

Der Antrag gibt zu keiner unmittelbaren Beanstandung hinsichtlich der Genauigkeit seiner Angaben

und der Vorschriftsmäßigkeit der getätigten Ausgaben Anlaß. Der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, hat daher 25 % der gemeldeten Ausgaben, das sind insgesamt 26 786,69 £ (wie beantragt), zu erstatten.

Artikel 4 Absatz 2 der Entscheidung 74/581/EWG der Kommission bestimmt für den Fall, daß sich bei der Prüfung des Rückvergütungsantrags herausstellt, daß der erstattete Betrag nicht dem tatsächlich zustehenden Betrag entspricht, daß ein Ausgleich nach dem im gleichen Artikel der vorgenannten Entscheidung vorgesehenen Verfahren vorgenommen wird.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, an den von dem Vereinigten Königreich im Jahr 1979 getätigten Ausgaben für Beihilfen zur sozio-ökonomischen Information und beruflichen Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen wird auf einen Betrag von 26 786,69 £ festgesetzt.

Artikel 2

Der in Artikel 1 genannte Betrag wird unter der Bedingung ausgezahlt, daß eine gründliche Prüfung des Rückvergütungsantrags keinen Anlaß zur Änderung des zu erstattenden Betrages gibt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 1. Dezember 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 326 vom 27. 11. 1973, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 320 vom 29. 11. 1974, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 102 vom 19. 4. 1980, S. 24.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Dezember 1980

zur Ermächtigung des Königreichs der Niederlande, zusätzliche Kriterien für die Definition des Schaffleischerzeugers festzusetzen

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(80/1173/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des
Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Markt-
organisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2643/80 des
Rates vom 14. Oktober 1980 zur Festlegung der
Grundregeln für die Gewährung einer Prämie zugun-
sten der Schaffleischerzeuger⁽²⁾, insbesondere auf Arti-
kel 1 Absatz 1 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die zuständigen Behörden der Niederlande haben die
Kommission von ihrer Absicht unterrichtet, die Defi-
nition des Schaffleischerzeugers gemäß Artikel 1 Buch-
stabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2643/80 durch
bestimmte zusätzliche Kriterien zu ergänzen. Es fällt
in die Zuständigkeit der Kommission, diese Kriterien
vorher zu genehmigen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Das Königreich der Niederlande wird ermächtigt, die
Definition des Schaffleischerzeugers gemäß Artikel 1
Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr.
2643/80 durch die zusätzlichen Kriterien zu ergänzen,
die der Kommission am 20. Oktober 1980 übermittelt
und am 20. November 1980 ergänzt worden sind.*Artikel 2*Diese Entscheidung ist an das Königreich der Nieder-
lande gerichtet.

Brüssel, den 3. Dezember 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 275 vom 18. 10. 1980, S. 6.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Dezember 1980

zur Festsetzung des Mindestbetrags der Ausfuhrabschöpfung für Weißzucker für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 561/80 durchgeführte 39. Teilausschreibung

(80/1174/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln im Zuckersektor im Falle eines erheblichen Preisanstiegs auf dem Weltmarkt⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 561/80 der Kommission vom 5. März 1980 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1731/80⁽⁵⁾, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 561/80 ist gegebenenfalls ein Mindestbetrag der Ausfuhrabschöpfung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die 39. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 561/80 durchgeführte 39. Teilausschreibung wird der Mindestbetrag der Ausfuhrabschöpfung auf 8,860 ECU je 100 Kilogramm Weißzucker festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. Dezember 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 5.

(4) ABl. Nr. L 61 vom 6. 3. 1980, S. 18.

(5) ABl. Nr. L 170 vom 3. 7. 1980, S. 19.

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 1980

über den Abschluß des Antidumpingverfahrens betreffend Einfuhren von druckempfindlichem Papierklebeband zum Maskieren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

(80/1175/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

nach Anhörung der Stellungnahme des durch die Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 eingesetzten Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im April 1980 erhielt die Kommission einen Antrag auf Verfahrenseinleitung, der von der „Associazione nazionale fra le industrie della gomma cavi elettrici e affini“ (Assogomma) im Namen der großen Mehrheit der Hersteller der Gemeinschaft gestellt wurde. Der Antrag enthielt Beweismittel über das Vorliegen von Dumpingpraktiken bei gleichartigen Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika sowie eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung.

Diese Beweismittel reichten aus, um die Einleitung einer Untersuchung zu rechtfertigen.

Daraufhin gab die Kommission durch eine im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichte Bekanntmachung ⁽²⁾ die Einleitung eines Verfahrens betreffend Einfuhren von druckempfindlichem Papierklebeband zum Maskieren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika bekannt und leitete die Untersuchung auf Gemeinschaftsebene ein.

Die Kommission setzte die bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführung davon in Kenntnis.

Die Kommission hat den betroffenen Parteien Gelegenheit gegeben, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und die mündliche Anhörung zu beantragen. Die Betroffenen haben diese Möglichkeit überwiegend genutzt. Außerdem hat die Kommission den unmittelbar Betroffenen Gelegenheit zu einer Zusammenkunft gegeben, damit etwaige widersprechende Ansichten und Gegenargumente vorgebracht werden konnten. Weder die Antragsteller noch die Ausführer haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Der Antragsteller, die bekanntermaßen betroffenen Einführer

und Ausführer sowie die Vertreter des Ausfuhrlandes haben die Möglichkeit gehabt, die der Kommission zur Verfügung gestellten nichtvertraulichen Unterlagen einzusehen, soweit sie für die Vertretung ihrer Interessen erheblich waren, doch hat keiner von ihnen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Die Kommission hat zwecks einer ersten Ermittlung der Dumpingspanne und der Schädigung alle Informationen eingeholt und überprüft, die sie für notwendig erachtete, und bei den wichtigsten Herstellern und Ausführern in den Vereinigten Staaten von Amerika, nämlich Shuford Mills Inc, Hickory, North Carolina, Permacel, New Brunswick, New Jersey, New Hampshire, Tuck Industries Inc, New Rochelle, New York, Nashua Corporation, Nashua, New Hampshire, Mystik Tape, Northfield, Illinois, Armak Company, Marysville, Michigan, und Anchor Continental Inc, Columbia, South Carolina, Kontrollen an Ort und Stelle vorgenommen. Auch bei den größten antragstellenden Gemeinschaftsherstellern, nämlich in Italien bei Boston S.p.A., Mailand, Comet S. A. R. A., Como, und Manuli Autoadesivi S. p. A., Mailand, und im Vereinigten Königreich bei Rotunda Ltd, Manchester, wurden von der Kommission Kontrollen an Ort und Stelle vorgenommen.

Die Behauptungen über das Vorliegen eines Dumping in dem von Assogoma gestellten Antrag waren auf einen Vergleich der inländischen Listenpreise der amerikanischen Hersteller mit ihren Preisen für Ausfuhren aus den USA nach der Gemeinschaft gestützt. Die Sachaufklärung hat jedoch ergeben, daß fast alle Verkäufe in den USA, die mit den Ausfuhren dieser Hersteller nach der Gemeinschaft vergleichbar waren, „außerhalb der Listen“, d. h. mit Nachlässen vom Listenpreis, getätigt wurden. Die Kommission verglich deshalb die amerikanischen Ausführpreise nach der Gemeinschaft mit den gewogenen Durchschnittspreisen für vergleichbare Kunden am Inlandsmarkt. Die Verleiche wurden auf der Ab-Werk-Stufe für die Verkäufe im Zeitraum vom 1. Januar 1979 bis August 1980 vorgenommen.

Um sicherzustellen, daß die Ausführpreise und der Normalwert eine vergleichbare Basis haben, wurden, soweit erforderlich, Unterschiede in den Mengen und Verkaufsbedingungen berücksichtigt, so die Kreditbedingungen, die technische Hilfe, die Löhne der Verkäufer und die Beförderungsbedingungen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 339 vom 31. 12. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 130 vom 31. 5. 1980, S. 3.

Diese Prüfung hat ergeben, daß mit einer Ausnahme bei allen betroffenen Firmen die Ausführpreise nach der Gemeinschaft nicht niedriger lagen als die entsprechenden Preise auf ihren jeweiligen Inlandsmärkten.

Bei einer Firma lag für eine bestimmte Rollengröße ein Dumping mit Spannen zwischen 7 % und 11 % im Jahr 1980 vor.

Diese eine Rollengröße machte 0,9 % der Verkäufe dieser Firma nach der Gemeinschaft und etwa 0,3 % der gesamten US-Ausfuhren von gewöhnlichem Papierklebeband zum Maskieren nach der EWG aus. Die betroffene Firma hat Maßnahmen ergriffen, um diese Situation zu beheben.

Hinsichtlich der Schädigung des betreffenden Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ergaben die amtlichen Statistiken, daß die Einfuhren aus den USA von rund 3 912 Tonnen im Jahr 1977 auf rund 6 610 Tonnen im Jahr 1979 gestiegen sind. Auf dieser Grundlage hat sich der Anteil dieser Einfuhren am Markt der Gemeinschaft von 29 % im Jahr 1977 auf rund 44 % im Jahr 1979 erhöht.

Aus den Unterlagen war festzustellen, daß die Einzelhandelspreise der US-Einfuhren niedriger lagen als die der Hersteller der Gemeinschaft.

Die Auswirkungen auf den betreffenden Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bestanden in einem Rückgang der Produktion der Gemeinschaftshersteller, bei denen eine Prüfung vorgenommen worden war, von rund 18,4 Millionen Quadratmeter im Jahr 1977 auf rund 15,7 Millionen Quadratmeter im Jahr 1979. Der Marktanteil der Hersteller der Gemeinschaft war von rund 60 % im Jahr 1977 auf rund 50 % im Jahr 1979 gesunken.

Ein Preisverfall am Markt der Gemeinschaft bewirkte, daß sich die Gewinne dieses Wirtschaftszweigs der

Gemeinschaft verringerten bzw. daß sie ganz entfielen.

Die Untersuchung bei den Herstellern der Gemeinschaft zeigte, daß die Kapazitätsauslastung von durchschnittlich 60 % im Jahr 1977 auf durchschnittlich 50 % im Jahr 1979 gesunken war. In diesem Wirtschaftszweig war Kurzarbeit verbreitet; ebenso wurde eine erhebliche Anzahl von Beschäftigten auf andere Produktionsbereiche umgestellt.

Angesichts der sehr geringen Menge der gedumpten Einfuhren ist die Kommission jedoch zu der Feststellung gekommen, daß zwischen der Schädigung dieses Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und den gedumpten Einfuhren kein Kausalzusammenhang besteht.

Unter diesen Umständen ist es angezeigt, das Verfahren betreffend Einfuhren von druckempfindlichem Papierklebeband zum Maskieren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika einzustellen —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Das Antidumpingverfahren betreffend Einfuhren eines druckempfindlichen Papierklebebands zum Maskieren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika wird eingestellt.

Brüssel, den 15. Dezember 1980

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident
